

§ 5 WaffRG — Anlass für die Verarbeitung im Waffenregister

Waffenregistergesetz

Stand: 01.09.2020 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Die Verarbeitung von Daten im Waffenregister setzt voraus, dass

1. ein Antrag auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis gestellt wird,
2. eine Person nach § 28 Absatz 3 Satz 1 des Waffengesetzes benannt wird,
3. die Waffenbehörde eine waffenrechtliche Erlaubnis
 - a) erteilt,
 - b) nach § 10 Absatz 4 Satz 2, § 21 Absatz 5 Satz 2 oder § 32 Absatz 6 des Waffengesetzes verlängert oder
 - c) versagt, sofern die Versagung erfolgt auf Grund von
 - aa) § 4 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nummer 2 oder mit Absatz 2 Nummer 2, 3 oder Nummer 4 des Waffengesetzes oder
 - bb) § 4 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Waffengesetzes,
4. die Waffenbehörde eines der folgenden Verbote erteilt:
 - a) ein Besitz- und Erwerbsverbot nach § 41 Absatz 1 des Waffengesetzes,
 - b) ein Besitzverbot nach § 41 Absatz 2 des Waffengesetzes oder
 - c) ein Besitz- und Erwerbsverbot nach § 41 Absatz 1 und 2 des Waffengesetzes,
5. die waffenrechtliche Erlaubnis sich erledigt durch
 - a) Rücknahme,
 - b) Widerruf,
 - c) Zeitablauf,
 - d) Erklärung eines Verzichts während oder außerhalb eines eingeleiteten Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens,
 - e) anderweitige Aufhebung oder
 - f) auf andere Weise,
6. die Waffenbehörde
 - a) Beschränkungen erlässt,
 - b) Nebenbestimmungen erlässt oder
 - c) Anordnungen erlässt,
7. gegenüber der Waffenbehörde eine Anzeige nach den §§ 37, 37a, 37b, 37c Absatz 1 oder § 37d des Waffengesetzes erfolgt,
8. der Inhaber einer Erlaubnis nach § 10 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 eine verantwortliche Person nach § 10 Absatz 2 Satz 3 des Waffengesetzes benennt oder
9. die Waffenbehörde eine Anzeigebescheinigung nach § 37h Absatz 1 Nummer 2 des Waffengesetzes erteilt.

Zitiervorschlag: § 5 WaffRG

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/WaffRG/5>